

hinaus unter Hinweis auf den göttlichen Beruf der Kirche und auf die von den Regierungen ihrer Vorfahren anerkannte päpstliche Bulle vom 11. April 1827 „die Leitung der Glaubens- und Sittenlehre, des Religionsunterrichtes, die bischöfliche Ernennung der Religionslehrer, die Leitung des Cultus und des kirchlichen Lebens und die freie Verwaltung des Kirchenvermögens“ verlangten. Die Antworten der Regierungen blieben ein ganzes Jahr aus, so daß die Bischöfe sich am 10. Februar 1853 in Freiburg versammelten und eine ernstliche Vorstellung erließen, worin sie um „die Abhaffung eines Systems, dessen consequente Handhabung den vollständigen Ruin der Kirche herbeiführen würde“, ersuchten. Bald darauf trat in Baden ein Ereigniß ein, welches dem Erzbischof Gelegenheit bot, auch praktisch das Ansehen der Kirche zu wahren. Am 24. April 1852 starb Herzog Leopold, und am 28. April eröffnete der katholische Oberkirchenrath (der seit 1845 an die Stelle der katholischen Kirchenprovinz getreten war) dem erzbischöflichen Ordinariate, daß nach archidiepriesterlicher Einschließung der Trauergottesdienste für den Verstorbenen am 10. Mai in sämtlichen katholischen Kirchen gehalten werden sollte. Das Ordinariat erließ am 30. April an sämtliche Decanate eine Anordnung über Abhaltung einer Trauerfeierlichkeit — ohne Seelenmesse resp. Amt —, und der Erzbischof verfügte am 4. Mai, daß diese Trauerfeierlichkeit auf Sonntag den 9. Mai, Abend“ verlegt werde. Dem Oberkirchenrath wurde hieron sofort Mittheilung gemacht. Als bald erschien ein Abgeordneter der Regierung, um die Abhaltung eines Seelenamtes beim Erzbischof nachzusuchen, natürlich vergebens. Einmal stand diese Forderung mit den allgemeinen Vorschriften der Kirche im Widerspruch, sodann hatte erst im J. 1842 ein päpstliches Breve die Abhaltung von Seelenmessen für Protestanten neuerdings verboten (s. d. Art. Requien IV, 1129). In einem an den Prinzregenten gerichteten Schreiben vom 4. Mai und in einem Hirtenbriefe vom 9. Mai bewies der Erzbischof die Nichtigkeit seiner Weigerung und wahrte zugleich ausdrücklich das Recht der Kirche, über Gegenstände des Gottesdienstes selbst zu entscheiden. Indeß hatte das Ministerium am 6. Mai den Bezirksämtern erklärt, daß es den vom Erzbischof angeordneten Trauergottesdienst nicht als einen feierlichen anerkenne, wonach die Beamten zu handeln hätten. Die letzteren suchten aus die Trauerfeierlichkeit zu hindern oder wenigstens derselben durch Verbieten des Säutens den heiligen Charakter zu nehmen. An einzelnen Orten unterblieb die Feier ganz, an anderen wurde sie abgehalten ohne Theilnahme der Beamten; nur verhältnißmäßig wenige Geistliche hielten ein Seelenamt. Diese letzteren mußten sich zu geistlichen Übungen im Priesterseminar St. Peter aufsuchen; diejenigen, welche die Trauerfeier ganz unterlassen hatten, mußten die schriftliche Erklärung einreichen, künftig ihrem Priesterstande treu und

ihrem Oberhirten gehorsam zu sein. „Der Trauerconflict manifestirte die siegreiche Gewalt der Kirche über die Gewissen, nicht weniger aber auch die Arroganz und zugleich die Ohnmacht des Bureaucratismus“ (Maas [s. u.] 226 ff.). — Mehr als zwei Jahre waren vergangen und noch war auf die oben erwähnte bischöfliche Denkschrift vom 7. Februar 1851 eine Antwort nicht erfolgt; erst am 5. März 1853 traf diese in Freiburg ein. Die Regierung machte in gänzlich nebensächlichen Punkten einige wenige Zugeständnisse; allein gerade das, was die Bischöfe vorab verlangen mußten und verlangt hatten, die Beseitigung des Staatskirchentums, der staatlichen Leitung der kirchlichen Anstalten, die Freiheit bezüglich des katholischen Cultus, Gerechtigkeit bezüglich des Kirchenvermögens, erfolgte nicht; ja in mehr als einer Hinsicht wurden neue Beschränkungen auferlegt. Schmerzlich berührt gab der Erzbischof von Freiburg sofort am folgenden Tage dem Präsidenten des Ministeriums seinen Protest ab gegen alles, was den kirchenrechtlichen Satzungen und den Vorschriften der katholischen Kirche widerspreche und ihre Verfassung verlege. Schon am 12. April erfolgte eine gemeinschaftliche Erklärung der Bischöfe der oberdeutschen Kirchenprovinz an die Regierungen, worin sie nochmals bringend um Anerkennung der kirchlichen Selbständigkeit ersuchten. In einer neuen Denkschrift vom 11. Juni 1853 begründeten sie ihre im J. 1851 gestellten Anträge und wiesen bei jeder einzelnen Forderung nach, daß dieselbe durchaus berechtigt sei durch die Natur der Sache, durch die Mission der Kirche, durch das positive gemeine Recht, durch die Reichsgesetze und völkerrechtlichen Verträge und durch die päpstlichen Bullen von 1821 und 1827. Schließlich wiesen die Bischöfe noch darauf hin, daß ihren „Ansprüchen weder ein wahres Interesse noch ein wirkliches Recht der Staaten im Wege stehe, sondern nur ein administratives System, welches in den Zeiten der Auflösung des Reiches unter dem Einfluß unkirchlicher Meinungen entstanden“ sei. Erzbischof v. Vicari legte der Regierung diese treffliche Begründung mit der Bitte vor, die Regierung „möge es als ein Zeichen des höhern Berufes der Kirche oder wenigstens als ein Zeichen des Glaubens an eine göttliche Stiftung oder Sendung der Kirche anerkennen, wenn die Bischöfe nicht vermögen, den Glauben und die Auffassung der Kirche dem wechselnden Zeitgeiste anzupassen, sondern sich für verpflichtet halten, in Zeiten wilder Auflehnung dem Volke die Pflichten des Gehorsams zu verkünden, in anderen Zeiten aber auch die weltlichen Obrigkeiten auf die Grenze hinzuweisen, über die sie nicht hinausgehen können“. Nunmehr ging der Erzbischof muthig durch die That vor. Er nahm nicht nur keine Pfündebesetzung in der durch den Regierungserlaß vom März 1853 verlangten Weise vor, sondern hielt auch die Concursprüfung der Theologen ab, ohne einen staatlichen Commissar